

Beschlussvorlage - öffentlich - Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/307/2021-26
Beratungsfolge		Termin
Bauausschuss Samtgemeinde		13.02.2025
Samtgemeindeausschuss		27.03.2025
Samtgemeinderat		03.04.2025

TOP: 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Zeven (Straßenreinigungssatzung)

Anlagen: Satzungsentwurf
Satzung Lesefassung

Sachverhalt/Begründung:

Am 01.01.2023 sind die Straßenreinigungssatzung, die Straßenreinigungsverordnung und die Straßenreinigungsgebührensatzung in Kraft getreten. In diesen Satzungen wurde u. a. normiert, dass soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren obliegt, sie diese gem. § 1 Abs. 5 für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze alle 2 Monate durchführt. Eine Begründung war seinerzeit, dass es aufgrund des stark erhöhten Fahrzeugaufkommens in den Ortsdurchfahrten an Bundes- und Landesstraßen den Anwohnern nicht mehr möglich sei, gefahrlos die Gosse an der Fahrbahn zu reinigen. Diese Regelung umfasste Straßenzüge in zahlreichen Orten der Gemeinde Gyhum und Heeslingen sowie der Stadt Zeven.

Nach nunmehr zwei Jahren wurde diese Reinigungsleistung evaluiert und es wurden nachfolgende Erfahrungen gemacht, die es abzuwägen gilt.

In den Ortsdurchfahrten an Bundes- und Landesstraßen erfolgt die Straßenreinigung alle 2 Monate (8 wöchentlich) zu einem festen Termin.

Dieser Beschluss, dass nicht mehr der Bürger die Gosse reinigen muss, hat bei vielen Bürgern zu Unmut geführt, da die Anlieger für die Reinigung Gebühren zahlen müssen.

Seit Einführung dieser Straßenreinigung, erreichen uns kontinuierlich Beschwerden von Bürgern und Ratsmitgliedern. Es wird behauptet, dass noch kein Fahrzeug zur Reinigung vor Ort war und dass die Reinigungsleistung nicht zufriedenstellend ist. Da der Umfang (es wird nur 6mal im Jahr gereinigt) bzw. der Anspruch an die Reinigungsleistung den Bürgern und Ratsmitgliedern anscheinend nicht bekannt ist, gehen hier Anspruch und Wirklichkeit sehr weit auseinander. Unsere „Aufgabe“ ist es, die Gosse frei von Sand, Laub etc. zu halten, damit das Oberflächenwasser schnellstmöglich ungehindert abfließen kann. Die Bürger haben hier eine andere Vorstellung.

Der dadurch entstandene Arbeitsaufwand für die beteiligten MitarbeiterInnen ist deutlich gestiegen. Sie verbringen regelmäßig mehrere Stunden damit, sich die Beschwerden anzuhören, um anschließend die Aussagen zu überprüfen und ggf. bei unserem Dienstleister die Ausführung nachzusteuern. Das gleich gilt auch für die MitarbeiterInnen in der Gebührenrechnung.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die Straßenabläufe unter anderem durch die maschinelle Reinigung eher voller sind, als vorher. Durch die klimatischen Veränderungen kommt es immer häufiger zu kurzen starken Regenereignissen, was durch die vollen Straßenabläufe, zu Problemen bei der Oberflächenentwässerung führt.

Bei einem Reinigungsintervall von 6-mal im Jahr ist es nicht möglich die Rinnenanlage „sauber“ zu halten. Um eine adäquate Reinigungsleistung sicherzustellen, muss der Intervall erhöht werden (alle 2 Wochen). Dies würde bedeuten, dass die Reinigung der Straßenabläufe (derzeit 2mal im Jahr) erhöht wer-

den muss.

Aus den Erfahrungen heraus wird nach Abwägung empfohlen, die Reinigung in den Ortsdurchfahrten an Bundes- und Landesstraßen zum 31.12.2025 wieder einzustellen und die Reinigungspflicht an die Anlieger zurück zu delegieren. Die verbleibenden Straßenzüge sind im Anhang erkennbar.

Weiterhin ist die Anlage zu § 1 Absatz 5 redaktionell zu überarbeiten. So ist die Kivinanstraße und der Südring aufgrund baulicher Änderungen insgesamt fremd zu reinigen. Ferner sind die Industriegebiete Zeven-Aspe und Hexenberg insgesamt fremd zu reinigen, um hier einen einheitlichen Reinigungsstandard zu gewährleisten. Das umfasst die kompletten Straßenzüge Industriestraße, Tannenkamp, Frankenbosteler Kamp, Wiersdorfer Kamp und Ludwig-Elsbett-Straße.

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung zu regeln, die dem Gefahrenabwehrrecht zuzuordnen ist. Diese Verordnung wird gesondert vorgelegt.

Finanzielle Auswirkung:

Die tatsächlichen Kosten werden erst durch die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren ermittelt. Nach aktueller Rechtsprechung werden die Kosten nach Kalkulation zu 75% auf die Grundstückseigentümer umgelegt. 25 % verbleiben pauschal als öffentlicher Anteil.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 2. Satzung zur Änderung Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Zeven (Straßenreinigungssatzung) in der vorgelegten Fassung zum 01.01.2026.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3		2		SGBGM	
		4			
		AV			